

Neubau
Ausbau der Bundesautobahn A 20
Bundesstraße

Von ca. km 100+000 bis ca. km 113+000

Nächster Ort: Dringenburg

Baulänge: 13,00 km

Länge der Anschlüsse:

Straßenbauverwaltung

des Landes Niedersachsen

FESTSTELLUNGSENTWURF

für den

Neubau der A 20,

von Westerstede bis Drochtersen

Abschnitt 1 von der A 28 bei Westerstede

bis zur A 29 bei Jaderberg

Erläuterungsbericht zur 2. Planänderung

<p>Aufgestellt: Oldenburg, den 20.03.2020 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg im Auftrage :gez. Hollander.....</p>	

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Literaturverzeichnis	2
1 Anlass und Umfang des 2. Planänderungsverfahrens	3
1.1 Anlass und Umfang des Änderungsverfahrens	3
1.2 Übersicht der geänderten Planungsunterlagen	5
2 Geänderte technische Gestaltung der Baumaßnahme.....	9
2.1 Straßenentwässerung	9
2.2 Gewässerverlegung im Zusammenhang mit der Sandentnahme Bekhausermoor.....	10
3 Geänderte und ergänzende Angaben zur Prüfung der Einhaltung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele	10
3.1 Datengrundlagen.....	11
3.2 Übersicht über den aktuellen Zustand der betroffenen OWK und GWK	12
3.3 Auswirkungen	16
4 Geänderte landschaftspflegerische Maßnahmen	19
5 Ergänzendes Verfahren	20
5.1 Verfahren	20
5.2 Vorprüfung der UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben.....	20

Literaturverzeichnis

- [1] FStrG, Bundesfernstraßengesetz in der Neufassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 29. November 2018 (BGBl. I, S. 2237).
- [2] VwVfG, Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 I 102, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I, S. 846).
- [3] UVPG n.F., Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (i.V. mit UVPMG i.d.F. vom 20.07.2017), zuletzt geändert durch Art. 22 d.G. vom 13. Mai 2019.
- [4] UVPG a.F., Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756).
- [5] WHG, Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254).
- [6] WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000.
- [7] NVwVfG, Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl., S. 361).

1 Anlass und Umfang des 2. Planänderungsverfahrens

1.1 Anlass und Umfang des Änderungsverfahrens

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg (Vorhabenträgerin), hat für das o.g. Vorhaben, den Neubau der Küstenautobahn A 20 von Westerstede bis Drochtersen – Abschnitt 1 von der A 28 bei Westerstede bis zur A 29 bei Jaderberg (Az. P231-31027-A20/1.BA), die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG [1]) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG [2]) beantragt.

Die Planung umfasst den Neubau der Küstenautobahn A 20 im 1. Abschnitt zwischen der vorhandenen Autobahn A 28 bei Westerstede und der vorhandenen Autobahn A 29. Der Planungsabschnitt beginnt mit dem geplanten Autobahndreieck (AD) A 20/A 28 und verläuft dann in einer gestreckten Linienführung in nordöstlicher Richtung. Nördlich der gekreuzten Landesstraße L 824 geht die Trassierung in einen Kurvenverlauf über, um in südöstlicher Richtung abzuschwenken. Das Ende der Baustrecke liegt unmittelbar östlich des geplanten Autobahnkreuzes (AK) A 20/A 29.

Die Länge des Abschnitts 1 beträgt 13,00 km.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, welche im ursprünglichen Verfahren gemäß § 74 Abs. 2 UVPG n.F.[3] nach der Fassung des UVPG zu Ende geführt wurde, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F. [4]).

Das Planfeststellungsverfahren wurde am 26.05.2015 eingeleitet. Die ursprünglichen Planunterlagen haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 11.06.2015 bis zum 10.07.2015 zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Aufgrund u.a. der Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung auf den Prognosehorizont 2030 erfolgte 2016 eine 1. Planänderung. Die im Rahmen der 1. Planänderung geänderten Planunterlagen haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 07.11.2016 bis 06.12.2016 zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegen. Letztere beinhalteten u.a. den „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ als zusätzliche Planunterlage, mit der die Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Wasserkörper sowie die Vereinbarkeit mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot gemäß §§ 27 und 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG [5]) untersucht wurden.

Ein Erörterungstermin hat am 21., 22. und 23.02.2017 stattgefunden.

Der Planfeststellungsbeschluss erging am 16.04.2018.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss wurden bis zum 18.06.2018 fünf Klagen zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) erhoben.

Mit Urteil vom 11.07.2019 hat das BVerwG in einem parallel gelagerten Verfahren, dem Verfahren mit Az. 9 A 13.18, den dort streitgegenständlichen Planfeststellungsbeschluss für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Es wird beanstandet, dass wasserrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit den 2016 erheblich verschärften Umweltqualitätsnormen für bestimmte Stoffe nicht im Planfeststellungsbeschluss bewältigt, sondern in die Ausführungsplanung verlagert wurden. Namentlich betreffe dies den Einbau zusätzlicher Retentionsbodenfilter in die bzw. statt der vorgesehenen Regenrückhaltebecken.

Vor dem Hintergrund der neuen Erkenntnisse hat die Vorhabenträgerin nunmehr die Änderung des festgestellten Planes beantragt. Die Klageverfahren gegen den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss wurden ausgesetzt bzw. ruhend gestellt.

Gegenüber der bisherigen Planung wird die Straßenentwässerung aktuellen Planungsstandards angepasst. Hierzu werden die ursprünglich geplanten Regenrückhaltebecken zu Retentionsbodenfiltern umgeplant (s. Kap. 2.1).

Darüber hinaus wird die im Zuge der planfestgestellten Sandentnahme Bekhausermoor zu verlegende Bekhauser Bäke nicht mehr vollständig auf dem Gelände der Sandentnahme hergestellt, sondern der Verlauf des südwestlich Teilabschnitts um etwa 120 Meter nach Süden verschoben, um das potentielle Risiko eines abbaubedingten Trockenfallens zu vermeiden. Das Teilstück verbindet die alte Bekhauser Bäke mit dem Verlauf, der südöstlich um die Sandentnahme führt, und wird als naturnahes Gewässer hergestellt (s. Kap. 2.2). Für die Phase des aktiven Sandabbaus wird eine ergänzende Beweissicherungsmaßnahme festgelegt (Grundwassermonitoring).

Die bislang lediglich aus verkehrlichen Gründen angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung auf der A 28 im Bereich des Autobahndreiecks A 20/A 28 bleibt der Sache nach in ihrer bisherigen Form erhalten (Beschränkung auf zulässige Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h), soll im Zuge des ergänzenden Verfahrens vorsorglich aber auch habitatschutzrechtlich zum Schutz des FFH-Gebietes Garnholt verankert werden. Hierzu wird das entsprechende Maßnahmenblatt in den landschaftspflegerischen Maßnahmen ergänzt.

Als weitere Änderung wird die LBP-Teilmaßnahme „Entsiegelung“ der Komplexmaßnahme „Naturnahe Entwicklung des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld“ von der zeitlichen Umsetzung der Gesamtmaßnahme entkoppelt, um ressourcenschonende Optimierungen zu ermöglichen. Die geänderten landschaftspflegerischen Maßnahmen werden nachfolgend in Kapitel 4 erläutert.

Die vorgesehenen Planänderungen wirken sich – mit Ausnahme der veränderten Gewässerverlegung Bekhauser Bäke ohne veränderte Flächeninanspruchnahmen – in den Gemarkungen der Gemeinden Bad Zwischenahn, Wiefelstede, Rastede, Bockhorn, Stadt Varel sowie Stadt Westerstede aus.

Im Zuge des vorliegenden Verfahrens zur 2. Planänderung wurden die fachwissenschaftlichen Grundlagen der um den Einbau von Retentionsbodenfiltern zu ergänzenden Straßenentwässerungsplanung, insbesondere der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, im erforderlichen Umfang überarbeitet (Unterlage 22.7 D). Das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Tausalzgutachten wurde aktualisiert und ein Gutachten zur immissionsbezogenen Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen als neue Anlage hinzugefügt. Zudem wurden vorsorglich ergänzende Ermittlungen zum Ist-Zustand der Fischfauna und der Gewässerstruktur der betroffenen Wasserkörper durchgeführt und eine hydrogeologische Bewertung zur Verlegung der Bekhauser Bäke erstellt, die ebenfalls als Anlagen in den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie eingegangen sind.

Der überarbeitete Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie und diese Anlagen werden vorliegend zum Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung gemacht. Eine Zusammenfassung der geänderten und ergänzenden Angaben findet sich in Kapitel 3.

Ferner wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens eine Vorprüfung des Einzelfalls (Einzelfalluntersuchung) durchgeführt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde verneint. Für das Änderungsvorhaben besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Begründung zu dieser Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG kann im niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de> (Verfahrenstyp: „Negative Vorprüfungen“, Kategorie: „Verkehrsvorhaben“); vgl. zum Ganzen auch Kapitel 5.2.

Eine Übersicht über die im Zuge des ergänzenden Verfahrens anzupassenden und zu ändernden Planunterlagen findet sich im Kapitel 1.2.

1.2 Übersicht der geänderten Planungsunterlagen

Im Folgenden werden die Planänderungen beschrieben, die gegenüber den am 16.04.2018 festgestellten bzw. nachrichtlich ausliegenden Planfeststellungsunterlagen vorgenommen wurden.

Alle geänderten Unterlagen sind mit dem Aufdruck „Deckblatt zur Planfeststellungsunterlage“ gekennzeichnet. Neue Unterlagen erhalten diese Bezeichnung nicht, da mit neuen Unterlagen keine bereits planfestgestellten Unterlagen ersetzt werden sollen.

Die Planänderungen sind in dem Änderungsindex der Stempelfelder eingetragen. Änderungen in textlichen Unterlagen bzw. Berechnungsunterlagen sind farblich hervorgehoben, Streichungen sind als durchgestrichene Textpassagen kenntlich gemacht. Lediglich bei Unterlage 22-7 D (Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie) wurde aufgrund der umfangreichen Änderungen zusätzlich zur Deckblattversion eine Lesehilfe als nachrichtliche Unterlage beigefügt.

Die vollständige Altunterlage ist informationshalber im niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de> (Verfahrenstyp: „Zulassungsverfahren“, Kategorie: „Verkehrsvorhaben“) einsehbar.

Folgende Unterlagen sind von den Änderungen betroffen und sind Bestandteil des Änderungsverfahrens:

Unterlage 0 D, Merkblatt

- Aktualisierung

Unterlage 1.7, Erläuterungsbericht zur 2. Planänderung

- neue Unterlage, Beschreibung der Änderungen

Unterlage 2 D, Übersichtskarten

- keine Änderung (dient lediglich der räumlichen Übersicht)

Unterlage 3 D, Übersichtslagepläne

- Änderung der fünf Regenrückhaltebecken (RRB), die zu Retentionsbodenfilteranlagen (RBF) umgeplant werden
- Anpassung der Verlegung der Bekhauser Bäke

Unterlage 5 D, Lagepläne

Unterlage 5.0 D, Lagepläne durchgehende Strecke

- Änderung der fünf Regenrückhaltebecken (RRB), die zu Retentionsbodenfilteranlagen (RBF) umgeplant werden, einschließlich Anpassung der Leitungsstränge
- Einarbeitung Stromanschlusspunkt einschl. Leitungstrasse für die Pumpenanlage des RBF 5
- Anpassung der Verlegung der Bekhauser Bäche

Unterlage 5.2 D, Lageplan der Seitenentnahme Bekhauser Moor

- Anpassung des Abbauplans

Unterlage 6 D, Höhenpläne durchgehende Strecke

- Berücksichtigung der Umplanung zu Retentionsbodenfilteranlagen

Unterlage 6.1 D, Höhenpläne Knotenpunkte

- Berücksichtigung der Umplanung zu Retentionsbodenfilteranlagen

Unterlage 8 D, Entwässerungsmaßnahmen

Unterlage 8.1 D, Übersichtslageplan der Entwässerungsmaßnahmen

- Änderung der fünf Regenrückhaltebecken (RRB), die zu Retentionsbodenfilteranlagen (RBF) umgeplant werden
- Anpassung der Verlegung der Bekhauser Bäche

Unterlage 8.4 D, Zusammenstellung der Einleitung in Gewässer

- Änderung der fünf Regenrückhaltebecken (RRB), die zu Retentionsbodenfilteranlagen (RBF) umgeplant werden, Anpassung der Einleitmengen

Unterlage 8.5 D, Details Retentionsbodenfilterbecken

- Änderung der fünf Regenrückhaltebecken (RRB), die zu Retentionsbodenfilteranlagen (RBF) umgeplant werden

Unterlage 9 D, Landschaftspflegerische Maßnahmen

Unterlage 9.2 D, Maßnahmenübersichtspläne

- Blatt 2 und 3: Anpassung der Verlegung der Bekhauser Bäche (Maßnahme 100.1 A)

Unterlage 9.3 D, Maßnahmenpläne

- Anpassung des Herrichtungsplans Seitenentnahme durch die Verlegung der Bekhauser Bäche
- Anpassung der Profilschnitte 1 und 2 (erweitern und Übersicht anpassen)

Unterlage 9.4 D, Maßnahmenblätter

- Anpassung der zeitlichen Umsetzung der Maßnahme 12.2 A
- Vorsorgliche Festsetzung der Geschwindigkeitsbegrenzung (Maßnahme 15.4 V)
- Anpassung der Verlegung der Bekhauser Bäche (Maßnahme 100 A, 100.1 A, 100.2 A)

Unterlage 9.5 D, Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation

- Anpassung der geänderten Maßnahme 100.1 A

Unterlage 11 D, Regelungsverzeichnis

- Änderung der fünf Regenrückhaltebecken (RRB), die zu Retentionsbodenfilteranlagen (RBF) umgeplant werden, Anpassung der Einleitmengen
- Ergänzung Stromanschlusspunkt für die Pumpenanlage des RBF 5
- Verlegung der Bekhauser Bäche

Unterlage 18 D, Wassertechnische Unterlagen

Unterlage 18.1 D, Straßenentwässerung

Unterlage 18.1.1 D, Erläuterungsbericht

- Änderung der fünf Regenrückhaltebecken (RRB), die zu Retentionsbodenfilteranlagen (RBF) umgeplant werden

Unterlage 18.1.2 D, Berechnungsunterlagen

Unterlage 18.1.2.1 D, Bewertungsverfahren nach Merkblatt ATV DVWK-M 153

- Änderung der fünf Regenrückhaltebecken (RRB), die zu Retentionsbodenfilteranlagen (RBF) umgeplant werden

Unterlage 18.1.2.4 D, wassertechnische Berechnungen

- Änderung der fünf Regenrückhaltebecken (RRB), die zu Retentionsbodenfilteranlagen (RBF) umgeplant werden

Unterlage 18.1.2.5 D, Bemessung Kanalsystem

- Änderung der fünf Regenrückhaltebecken (RRB), die zu Retentionsbodenfilteranlagen (RBF) umgeplant werden

Unterlage 18.2 D; Wassertechnischer Fachbeitrag

Unterlage 18.2.1 D, Erläuterungsbericht Wassertechnischer Fachbeitrag

- Anpassungen infolge der Verlegung der Bekhauser Bäche

Unterlage 18.2.2 D, Berechnungsunterlagen Gebietsentwässerung

- Anpassung der Durchflussberechnung für die Verlegung der Bekhauser Bäche

Unterlage 18.2.4 D, Übersichtslageplan Gebietsentwässerung

- Anpassung infolge der Verlegung der Bekhauser Bäke

Unterlage 19 D, Umweltfachliche Untersuchungen

Unterlage 19.4 D, FFH-Verträglichkeitsprüfung Garnolt

- Aktualisierung aufgrund der Neuberechnung der Stickstoffdeposition (s.a. Unterlage 22.5 D)

Unterlage 19.8 D, Umweltfachliche Untersuchungen zur Seitenentnahme Bekhauser Moor

Unterlage 19.8.1 D, Umweltfachlicher Fachbeitrag zur Seitenentnahme Bekhauser Moor

- Anpassung infolge der Verlegung der Bekhauser Bäke

Unterlage 19.8.2.02 D, Übersichtsplan

- Anpassung infolge der Verlegung der Bekhauser Bäke

Unterlage 19.8.2.03 D, Liegenschaftskarte

- Anpassung infolge der Verlegung der Bekhauser Bäke

Unterlage 19.8.2.04 D, Übersichts- und Konfliktpläne zur Seitenentnahme Bekhauser Moor

- Anpassung infolge der Verlegung der Bekhauser Bäke

Unterlage 22 D, Sonstige Gutachten

Unterlage 22.5 D, Unterlage zur FFH-VP Garnholt_Stickstoffdeposition

- Fortschreibung auf HBEFA 4.1 (Grundlage für die vorsorgliche habitatschutzrechtliche Geschwindigkeitsbegrenzung)

Unterlage 22.7 D, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

- Einarbeitung der geänderten Entwässerungsplanung sowie der Ergebnisse der Anlagen 1 bis 5, allgemeine Aktualisierung
- Ergänzung Anlage 1: Immissionsbezogene Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen (stofflicher Nachweis, IFS 2020)
- Ergänzung Anlage 2: Gutachten zur Chloridbelastung der aufnehmenden Gewässer (Lange 2020, Aktualisierung)
- Ergänzung Anlage 3: Fischbestandserfassungen gemäß WRRL (Bioconsult 2019)
- Ergänzung Anlage 4: Gewässerstrukturgütekartierung (Bioconsult 2020)
- Ergänzung Anlage 5: Hydrogeologische Bewertung zur Verlegung der Bekhauser Bäke (H&M 2020)

Unterlage 22.9, Prüfung der UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben

2 Geänderte technische Gestaltung der Baumaßnahme

2.1 Straßenentwässerung

In Abhängigkeit von den anstehenden Baugrundverhältnissen, der Topografie, der Trassierung und der Querschnittsgestaltung kommen für die Straßenentwässerung unterschiedliche Systeme zur Anwendung.

Gegenstand des 2. Planänderungsverfahrens ist das System 2, welches nach der ursprünglichen Planung lediglich den Einsatz von Regenrückhaltebecken (RRB) vorsah, welche nun als Retentionsbodenfilteranlagen (RBF) ausgestaltet werden sollen. Die Systeme 1 (breitflächige dezentrale Versickerung über Bankett und Böschung) und 3 (Zentrale Versickerung in Versickerbecken) bleiben unverändert erhalten und werden daher nachfolgend nicht erneut erläutert.

System 2 – Gesammelte Wasserführung zu Rückhaltungs- und Behandlungsanlagen

(Verwendung auf Brückenbauwerken und an der kurvenäußeren Fahrbahn bei einem Sägezahnprofil sowie im Bereich der PWC-Anlage; Bereiche wo der anstehende Boden nicht versickerungsfähig bzw. die anstehenden Abstände zum Stau- bzw. Schichtenwasser nicht ausreichend sind.)

Das Wasser der A 20 wird über Bordrinnen und Straßenabläufe gefasst und in Rohrleitungen abgeleitet und dem System 2 zugeführt. Aus diesen Anlagen wird das Wasser gedrosselt in vorhandene Gräben oder Hauptgewässer eingeleitet.

Die planfestgestellte Fassung der Entwurfsunterlagen (Planfeststellungsbeschluss 18.04.2018 sieht die Herstellung von fünf RRB mit Absetzbecken als Anlagen zur Regenwasserbehandlung und -rückhaltung vor.

Die Funktion der RRB umfasst die Rückhaltung des Oberflächenwassers und die gedrosselte Abgabe, um die hydraulische Überlastung der Vorfluter zu vermeiden. Die Ausbildung erfolgt als offenes, abgedichtetes Erdbecken. Eine qualitative Behandlung des Straßenoberflächenwassers erfolgt in einer Kombination des RRB mit einer Behandlungsanlage als Absetzbecken im Dauerstau mit einer Leichtstoffabscheidung. In der Sedimentationsanlage werden Feststoffpartikel als potenzielle Träger von Schadstoffen aus dem Wasser abgetrennt. Für den Rückhalt von Leichtflüssigkeitsstoffen im Havariefall ist eine Tauchwand vorgesehen.

Bautechnisch handelt es sich bei den RRB um kombinierte, zweigeteilte, abgedichtete, offene Erdbecken mit einem Dauerstau von 2,00 m.

Auf Grund geänderter Ziele für die Regenwasserbehandlung im Zusammenhang mit den 2016 erheblich verschärften Umweltqualitätsnormen für bestimmte Stoffe (Wasserrahmenrichtlinie/Oberflächenwasserverordnung) wurde für den Abschnitt 1 der A 20 geprüft, ob bei den bislang geplanten Absetzbecken in Kombination mit RRB alternativ RBF zum Einsatz kommen können. Hintergrund der Prüfung war, dass bei den RBF neben der Filtration bei diesen Anlagen auch Sorptionsprozesse und biochemische Abbauvorgänge stattfinden. Die RBF stellen in Bezug auf den Wirkungsgrad die bestmögliche Reinigungsleistung nach dem gegenwärtigen Stand der Technik dar.

Als Ergebnis der Prüfung und Abwägung erfolgt vorliegend eine Umplanung der Behandlungsanlagen dahingehend, dass die bislang vorgesehenen RRB als RBF ausgeführt werden.

Insgesamt sind somit fünf RBF im Abschnitt 1 vorgesehen.

Die RBF sind vertikal durchströmte Filteranlagen, die gegen den Untergrund gedichtet sind. Über dem Filter befindet sich der Retentionsraum, um die Abflussspende analog zu den RRB zu gewährleisten. Der Zufluss wird dort zwischengespeichert, durchfließt die Filterschicht langsam vertikal und wird durch ein Drainagesystem dem Ablaufbauwerk zugeleitet. In diesem befindet sich eine Drosseleinrichtung, die den Abfluss der Anlage begrenzt. Die planfestgestellten Einleitmengen werden dabei nicht überschritten bzw. eingehalten.

Die RBF bestehen aus einer Vorstufe (Geschiebeschacht) und dem eigentlichen Retentionsbodenfilter. In der Vorstufe mit integriertem Leichtflüssigkeitsrückhalt werden absetzbare Feststoffe sowie Schwimmstoffe zurückgehalten.

Auf und in der Filterschicht finden die physikalisch-chemischen und biologischen Reinigungsprozesse statt. Der primäre Prozess ist die Filtration, die einen fast vollständigen Rückhalt grob- und feinputikulärer Stoffe und an ihnen gebundener Stoffe bewirkt. Die Prozesse Sorption und Umsetzung finden an den Biofilmen der Sedimente auf der Filteroberfläche sowie des Filtermaterials der oberen Filterschicht statt. Dort werden gelöste Inhaltsstoffe zurückgehalten und umgewandelt. Die Filteroberfläche ist mit Schilf bepflanzt. Die Dicke der Filterschicht beträgt mindestens 50 cm.

Bei Anlagen, bei denen der zur Verfügung stehende Retentionsraum über der Filterfläche für die Regenrückhaltung nicht ausreicht, ist ein weiterer Rückhalteraum neben der Filterfläche angeordnet.

Die Standorte der RBF entsprechen denen der ursprünglichen RRB. Die Einleitstellen bleiben unverändert, die festgestellten Einleitmengen werden nicht überschritten bzw. eingehalten. Alle Anlagen liegen innerhalb des planfestgestellten und bilanzierten Baufeldes. Durch die Umplanungen ergibt sich keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme, ergänzender Grunderwerb ist nicht erforderlich.

2.2 Gewässerverlegung im Zusammenhang mit der Sandentnahme Bekhausermoor

Die planfestgestellte Herstellung der Sandentnahme „Bekhausermoor“ sieht die Verlegung der mittig verlaufenden Bekhauser Bäke an den südwestlichen und südöstlichen Rand der Entnahmefläche vor. Aufgrund der Gewässersohlhöhe in Verbindung mit dem Wirkungsbereich der entnahmebedingten Grundwasserabsenkung besteht für den südwestlichen Bereich der Sandentnahme das potenzielle Risiko eines temporären Trockenfallens des Grabenabschnittes. Aus diesem Grunde ist ein Abrücken des südwestlichen Verlegungsabschnittes um ca. 120m weiter nach Süden vorgesehen; der neue Gewässerabschnitt liegt in der Folge nicht mehr im potenziellen Wirkungsbereich der Grundwasserabsenkung.

3 Geänderte und ergänzende Angaben zur Prüfung der Einhaltung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele

Wie in Kapitel 1.1 ausgeführt, wurde der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie ursprünglich im Zuge der 1. Planänderung für das Vorhaben erstellt und hat nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich ausgelegen. Für die beantragte 2. Planänderung wurde die technische Gestaltung der Straßenentwässerung geändert (siehe Kapitel 2). Im Zuge dessen war auch der Fachbeitrag Wasserrahmen-

richtlinie an die geänderte Planung anzupassen. Der Fachbeitrag wurde insofern im erforderlichen Umfang überarbeitet. Dabei wurde insgesamt deutlicher hervorgehoben, inwiefern der Fachbeitrag den seit 2016 weiter konkretisierten Anforderungen an die Prüfung der Einhaltung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele und damit an einen Fachbeitrag WRRL durch die Rechtsprechung Rechnung trägt. Datengrundlagen wurden, soweit erforderlich, aktualisiert und ergänzt. In diesem Zusammenhang wurden auch das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Tausalzgutachten aktualisiert sowie vier neue Gutachten erstellt: eine immissionsbezogene Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen, Fischbestandserfassungen, eine Detailstrukturgütekartierung sowie die hydrogeologische Bewertung einer Gewässerverlegung, die alle dem Fachbeitrag als Anlagen beigelegt sind.

3.1 Datengrundlagen

Zur Einstufung des aktuellen Zustands (Potenzials) der betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper und der geplanten Maßnahmen im 2. Bewirtschaftungszyklus (2015-2021) wurden vorrangig die Bestandsdaten in Form der sogenannten Datensablonen vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz als zuständige Fachbehörde verwendet. Dabei handelt es sich um die international vorgegebene Struktur und Inhaltsdefinition von Berichtsdaten gemäß WRRL [6]. Die Wasserkörpersteckbriefe WRRL der Bund/Länder-Informations- und Kommunikationsplattform Wasserblick enthalten zusätzliche Angaben, etwa zum Zeitpunkt der Zielerreichung oder den geplanten Maßnahmen. Weiterhin wurden für den 3. Bewirtschaftungszyklus (2021-2027) neu erhobene WRRL-Monitoringdaten des NLWKN und LAVES abgefragt.

Soweit für einige Qualitätskomponenten auch nach Abfrage der vorläufigen Daten und Bewertungen für den 3. Bewirtschaftungszyklus keine Einstufungen vorliegen, hat die Planfeststellungsbehörde weitere Untersuchungen in dem Umfang veranlasst, wie sie notwendig sind, um ihrem Auftrag zur Prüfung des Verschlechterungsverbots im Rahmen der Vorhabenzulassung nachzukommen. Dies erfolgt in Orientierung an zwei jüngeren Urteilen, die wesentliche Anforderungen an die Aktualität, den Umfang und die Bewertung der Datengrundlagen konkretisieren.¹ Zum Teil gehen die Erhebungen höchst vorsorglich über das hinaus, was derzeit als fachlicher Standard für erforderlich gehalten wird, um eine umfassende Beurteilung vornehmen zu können. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die Überarbeitung im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens zur (2.) Planänderung während ausgesetzter bzw. ruhend gestellter Klageverfahren erstellt wurde.

Folgende ergänzende Erhebungen und Bewertungen sind erfolgt:

- Soweit hinsichtlich der flussgebietsspezifischen Schadstoffe gemäß Anlage 6, der allg. physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten gemäß Anlage 7 sowie des chemischen Zustandes

¹ BVerwG-Urteil zum Planfeststellungsbeschluss zur A 20, TS 4, vom 27.11.2018 (9 A 8.17) sowie BVerwG-Urteil zum Planfeststellungsbeschluss zur A 39, TS 7 vom 11.07.2019 (9 A 13.18)

nach Anlage 8 OGewV eine behördliche Einstufung bzw. Erfassung nicht stattgefunden hat und auch anderweitig keine ausreichend aktuellen Daten zur Ausgangsbelastung der OWK mit denjenigen Parametern beschafft werden konnten, die durch die **Einleitung von Straßenabwässern** trotz der gewählten Regenwasser-Behandlungsmethoden negativ beeinflusst werden können, wurde eine eigenständige Erhebung hinsichtlich der betroffenen Parameter – darunter Chlorid – veranlasst, deren Ergebnisse in Anlage 1 bzw. Anlage 2 zur Unterlage 22.7-D dokumentiert sind.

- Zur Einstufung der **biologischen Qualitätskomponente „Fischfauna“** hat eine eigenständige Aktualisierung der Fischbestandserfassung und –bewertung stattgefunden, die in Anlage 3 zur Unterlage 22.7-D dokumentiert ist.
- Um den Zustand/ das Potenzial der **hydromorphologischen Qualitätskomponenten** gemäß Anlage 3 Nr. 2 OGewV beurteilen zu können, fand eine Detailstrukturgütekartierung der durch das Vorhaben betroffenen Gewässerabschnitte statt, da die behördlichen Daten hinsichtlich dieser Qualitätskomponenten teilweise lückenhaft bzw. nicht mit ausreichender Aktualität vorlagen. Zusätzlich wurden weitere, nicht durch das Vorhaben betroffene Gewässerabschnitte stichprobenartig kartiert. Die Ergebnisse sind in Anlage 4 zur Unterlage 22.7-D dokumentiert.
- Zur Ergänzung des Hydrogeologischen Fachbeitrags (Unterlage 22.6) um eine Prüfung hinsichtlich des potenziellen Einflusses des Abbauvorhabens ‚Seitenentnahme Bekhauser Moor‘ auf angrenzende Gewässer gemäß WRRL [6] wurde eine **Hydrogeologische Bewertung zur Verlegung der Bekhauser Bäke** erarbeitet. Es wurde ein Sicherungskonzept entwickelt, um den relevanten Einfluss auf das Gewässer auszuschließen. Die Ergebnisse der Bewertung, einschließlich des bisherigen Grundwassermonitorings, sind in Anlage 5 zur Unterlage 22-7-D dokumentiert.

3.2 Übersicht über den aktuellen Zustand der betroffenen OWK und GWK

Zweiter Bewirtschaftungszyklus (2015-2021)

Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenfassung, wie die Qualitätskomponenten gegenwärtig im aktuellen zweiten Bewirtschaftungszyklus (2015-2021) für die Oberflächenwasserkörper (OWK) im Plangebiet eingestuft werden.

Tab. 3.2-1: Übersicht über den Zustand/ das Potenzial der Qualitätskomponenten der betroffenen OWK im zweiten Bewirtschaftungszyklus (NLWKN 2015b, Wasserblick 2020)

Qualitätskomponente	Obere Wapel + NG Bekhauser Bäke) [EU-Code / WK-Nr.: DE_RW_DENI_26010]	Otter- und Hellerbäke [EU-Code / WK-Nr.: DE_RW_DENI_04003]
	Aktueller Zustand	Aktueller Zustand
Ökologischer Zustand, ökologisches Potenzial		
	schlecht	unbefriedigend

Qualitätskomponente	Obere Wapel + NG Bekhauser Bäke) [EU-Code / WK-Nr.: DE_RW_DENI_26010]	Otter- und Hellerbäke [EU-Code / WK-Nr.: DE_RW_DENI_04003]
	Aktueller Zustand	Aktueller Zustand
Biologische Qualitätskomponenten		
Gewässerflora:		
Makrophyten/ Phytobenthos	unbefriedigend	Nicht klassifiziert
Phytoplankton	Nicht relevant	Nicht relevant
Gewässerfauna:		
Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)	schlecht	unbefriedigend
Fischfauna	schlecht	unbefriedigend
Hydromorphologische Qualitätskomponenten		
	mäßig	Mäßig
Wasserhaushalt:		
Abfluss und Abflussdynamik	Nicht klassifiziert	Nicht klassifiziert
Verbindung zu GW-Körpern		
Durchgängigkeit		
	Nicht klassifiziert	Nicht klassifiziert
Morphologie:		
Tiefen- und Breitenvariation	Mäßig	Mäßig
Struktur und Substrat des Bodens		
Struktur der Uferzone		
Chemische und allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten		
Flussgebietsspezifische Schadstoffe:		
synthetische und nicht synthetische Schadstoffe	Nicht klassifiziert	Nicht klassifiziert
Allgemeinspezifische Komponenten:		
Temperaturverhältnisse	Nicht klassifiziert	Nicht klassifiziert
Sauerstoffhaushalt: Sauerstoffgehalt Sauerstoffsättigung Toc und BSB		
Salzgehalt: Chlorid Leitfähigkeit bei 25°C Sulfat		
Versauerungszustand: pH-Wert Säurekapazität Ks		
Nährstoffverhältnisse		
Chemischer Zustand: Prioritäre Stoffe, bestimmte andere Schadstoffe und Nitrat		
	Nicht gut	Nicht gut
Chemischer Zustand (ohne ubiquitäre Stoffe)		
	gut	Nicht klassifiziert

Qualitätskomponente	Obere Wapel + NG Bekhauser Bäke) [EU-Code / WK-Nr.: DE_RW_DENI_26010]	Otter- und Hellerbäke [EU-Code / WK-Nr.: DE_RW_DENI_04003]
	Aktueller Zustand	Aktueller Zustand
Prioritäre Stoffe:		
Quecksilber	Nicht gut	Nicht gut
Pestizide	gut	Nicht klassifiziert
Industrielle Stoffe	gut	Nicht klassifiziert
Andere prioritäre Stoffe	gut	Nicht klassifiziert
Bestimmte andere Schadstoffe	Nicht bekannt	Nicht bekannt
Nitrat	Nicht bekannt	Nicht bekannt

Legende bei künstlich oder erheblich veränderten Gewässern:

Ökologischer Potenzial: gut und besser, mäßig, unbefriedigend, schlecht →;

Chemischer Zustand: gut, nicht gut

In der nachfolgenden Tabelle sind die Zustände der Qualitätskomponenten der GWK im Untersuchungsraum entsprechend der behördlichen Bewertung für den 2. Bewirtschaftungszyklus (2015-2021) dargestellt.

Tab. 3.2-2: Übersicht über den Zustand der Qualitätskomponenten der betroffenen GWK (NLWKN 2015b, Wasserblick 2020)

Qualitätskomponenten	Jade Lockergestein links [EU-Code / WK-Nr.: DE_GB_DENI_4_2507]	Leda-Jümme Lockergestein rechts [EU-Code / WK-Nr.: DE_GB_DENI_38_02]
	Aktueller Zustand	Aktueller Zustand
Mengenmäßiger Zustand		
	gut	gut
Chemischer Zustand		
	gut	schlecht
Einhaltung der Schwellenwerte gemäß Anlage 2 GrwV		
Nitrat	gut	schlecht
Pestizide	gut	gut
Andere Schadstoffe	gut	gut
	gut	gut
	gut	schlecht

¹Gemäß GrwV (Grundwasserverordnung) § 5 (1) gilt: Grundlage für die Beurteilung des chemischen Grundwasserzustands sind die in Anlage 2 zur GrwV aufgeführten Schwellenwerte. Geht von einem nicht in der Anlage 2 GrwV aufgeführten Schadstoff oder einer Schadstoffgruppe das Risiko aus, dass die Bewirtschaftungsziele nach § 47 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht erreicht werden, legt die zuständige Behörde einen Schwellenwert nach Maßgabe von Anhang II Teil A der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19, L 53 vom 22.2.2007, S. 30, L 139 vom 31.05.2007, S. 39) fest.

Dritter Bewirtschaftungszyklus (2021-2027)

Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenfassung, wie die biologischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten im kommenden dritten Bewirtschaftungszyklus (2021-2027) für die OWK im Plangebiet eingestuft werden. Es handelt sich hierbei um einen Vor-Vorentwurf (NLWKN 2019, 2020, LAVES 2019).

Tab. 3.2-3: Übersicht über den Zustand/ das Potenzial der Qualitätskomponenten der betroffenen OWK im dritten Bewirtschaftungszyklus (NLWKN 2019, 2020, LAVES 2019; ergänzende Angaben zur QK Fischfauna nach Bioconsult 2019 [Anlage 3 zur Unterlage 22-7])

Qualitätskomponente	Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke) [EU-Code / WK-Nr.: DE_RW_DENI_26010]		Otter- und Hellerbäke [EU-Code / WK-Nr.: DE_RW_DENI_04003]	
	Aktueller Zustand		Aktueller Zustand	
Ökologischer Zustand, ökologisches Potenzial				
	schlecht		unbefriedigend	
Biologische Qualitätskomponenten				
<u>Gewässerflora:</u>				
Makrophyten/ Phytobenthos	mäßig		unbefriedigend	
Phytoplankton	nicht relevant		nicht relevant	
<u>Gewässerfauna:</u>				
Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)	schlecht		unbefriedigend	
Fischfauna	Unbekannt (LAVES 2019)	Mäßig (BIOCONSULT 2019)	Unbekannt (LAVES 2019)	Schlecht (BIOCONSULT 2019)
Hydromorphologische Qualitätskomponenten				
<u>Wasserhaushalt:</u>				
Abfluss und Abflussdynamik	nicht verfügbar / nicht anwendbar / unklar		nicht verfügbar / nicht anwendbar / unklar	
Verbindung zu GW-Körpern				
<u>Durchgängigkeit:</u>				
	schlechter als gut		gut	
<u>Morphologie:</u>				
Tiefen- und Breitenvariation	schlechter als gut		schlechter als gut	
Struktur und Substrat des Bodens				
Struktur der Uferzone				

Legende bei künstlich oder erheblich veränderten Gewässern:

Ökologischer Potenzial: gut und besser, mäßig, unbefriedigend, schlecht →;

Chemischer Zustand: gut, nicht gut

Weiterführende Angaben zu den jeweiligen Qualitätskomponenten sind – sofern für die Prüfung erforderlich, da Wirkpfade nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnten – im Rahmen der Hauptprüfung dargestellt.

3.3 Auswirkungen

Die folgenden Tabellen fassen die Ergebnisse der Prüfung des Verschlechterungsverbots für die beiden Oberflächenwasserkörper im Plangebiet zusammen.

Tab. 3.3-1: Vereinbarkeit des Neubaus A 20 Abschnitt 1 mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot: OWK Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)

	Ökologisches Potenzial									Chemischer Zustand
	Biologische QK				Chem. QK	Unterstützende QK				
	Fische	Makrozoobenthos	Makrophyten.	Phytobenthos	Flussgeb. Schadstoffe	Allg. physik.-chem. QK	Wasserhaushalt	Durchgängigkeit	Morphologie	
Wirkfaktoren, Wirkkomplexe										
Gefahr des Schadstoffeintrags in Oberflächengewässer durch Baufahrzeuge und Brückenbauarbeiten (Bau, Kap. 4.3.1)					/	/				/
Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelung (Anlage, Kap. 4.3.1)							/			
Eintrag von verkehrsbedingten Schadstoffen in Oberflächengewässer (Betrieb, Kap. 4.3.1)					/	/				+
Gefahr des Eintrags von Tausalz (inkl. Cyanid) in die Oberflächengewässer (Betrieb, Kap. 4.3.1)					+	+				
naturnahe Gewässerverlegung (Renaturierung) der Bekhauser Bäke (Bau, Anlage, Kap. 5.2)	+	+	+	+	/	/	+	+	+	/
Verlegung der Bekhauser Bäke im Bereich Autobahnkreuz A20/A29 (Bau, Anlage, Kap. 5.2)	+	+	+	+	/	/	+	+	+	/
hydraul. Auswirkungen der Seitenentnahme Bekhauser Moor auf Bekhauser Bäke durch Grundwasserstandsänderungen (Bau, Anlage, Kap. 5.2)	+	+	+	+	/	/	+	+	/	/
Gesamteinschätzung	+	+	+	+	/	/	+	+	+	/

Legende: Flussgeb. Schadstoffe = Flussgebietspezifische Schadstoffe; Allg. physik.-chem. QK = Allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten; Bau = baubedingt, Anlage = anlagebedingt bzw. nach Renaturierung, Betrieb = betriebsbedingt

+	=	≠	/	
Keine Verschlechterung	Verschlechterung hydromorphologische QK	Verschlechterung biologische QK, UQN	keine relevanten Auswirkungen	keine Betroffenheit

Tab. 3.3-2: Vereinbarkeit des Neubaus A 20 Abschnitt 1 mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot: OWK Otter- und Hellerbäke

	Ökologisches Potenzial									Chemischer Zustand
	Biologische QK				Chem. QK	Unterstützende QK				
	Fische	Makrozoobenthos	Makrophyten.	Phytobenthos	Flussgeb. Schadstoffe	Allg. physik.-chem. QK	Wasserhaushalt	Durchgängigkeit	Morphologie	
Wirkfaktoren, Wirkkomplexe										
Gefahr des Schadstoffeintrags in Oberflächengewässer durch Baufahrzeuge und Brückenbauarbeiten (Bau, Kap. 4.3.1)					/	/				/
Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelung (Anlage, Kap. 4.3.1)							/			
Eintrag von verkehrsbedingten Schadstoffen in Oberflächengewässer (Betrieb, Kap. 4.3.1)					/	/				+
Gefahr des Eintrags von Tausalz (inkl. Cyanid) in die Oberflächengewässer (Betrieb, Kap. 4.3.1)					+	+				
naturnahe Gewässerverlegung (Renaturierung) der Otter Bäke (Bau, Anlage, Kap. 4.3.1)	+	+	+	+	/	/	+	+	+	/
Gesamteinschätzung	+	+	+	+	/	/	+	+	+	/

Legende: Flussgeb. Schadstoffe = Flussgebietspezifische Schadstoffe; Allg. physik.-chem. QK = Allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten; Bau = baubedingt, Anlage = anlagebedingt bzw. nach Renaturierung, Betrieb = betriebsbedingt

+	=	≠	/	
Keine Verschlechterung	Verschlechterung hydromorphologische QK	Verschlechterung biologische QK, UQN	keine relevanten Auswirkungen	keine Betroffenheit

Das Verschlechterungsverbot bleibt bezüglich des OWK „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)“ sowie des OWK „Otter- und Hellerbäke“ gewahrt.

Im Hinblick auf die Prüfung des Verbesserungsgebots wurden die Auswirkungen des Neubauvorhabens auf die Bewirtschaftungsziele und Maßnahmen des Niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2015 bis 2021 bewertet. Das Ergebnis ist, dass die geplanten Maßnahmen der zwei

OWK in ihrer Realisierung nicht behindert oder vereitelt werden. In einigen Fällen ergibt sich sogar eine Unterstützung der gewässerbezogenen Maßnahmen durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Dem Verbesserungsgebot wird bezüglich der OWK „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)“ sowie „Otter- und Hellerbäke“ entsprochen.

Grundwasserkörper

Die Prüfung potenzieller Auswirkungen des Neubauvorhabens auf die Grundwasserkörper kommt zu dem Schluss, dass sich relevante Auswirkungen auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand ausschließen lassen.

Tab. 3.3-3: Bewertung der Auswirkungen der A 20 Abschnitt 1 auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand der GWK „Jade Lockergestein links“ und „Leda-Jümme Lockergestein rechts“

	Wirkfaktoren	Bewertung GWK Jade „Lockergestein links“ und „Leda-Jümme Lockergestein rechts	
		mengenmäßiger Zustand	chemischer Zustand
a	Gefahr des Schadstoffeintrags in das Grundwasser durch Baufahrzeuge (baubedingt)		/
b	Auswirkungen auf das Grundwasserströmungsfeld (anlagebedingt)	/	
c	Reduzierung der Grundwasserneubildung (anlagebedingt)	/	
d	Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser durch die Seitenentnahme		/
e	Eintrag von verkehrsbedingten Schadstoffen in das Grundwasser (betriebsbedingt)		/
f	Auswirkungen auf grundwasserabhängige Landökosysteme (bau-, anlagebedingt)	/	
	Gesamteinschätzung	/	/

+ Keine Verschlechterung/ keine Überschreitung Schwellenwerte	≠ Verschlechterung / Überschreitung Schwellen- werte	/ keine relevanten Auswirkungen	keine Betroffenheit
---	--	------------------------------------	---------------------

Für die Grundwasserkörper geplante Maßnahmen der für den zweiten Bewirtschaftungszyklus gemeldeten Maßnahmenprogramme werden weder behindert noch vereitelt.

Damit wird bezüglich der Grundwasserkörper dem Verbesserungsgebot sowie dem Verschlechterungsverbot entsprochen.

Gesamteinschätzung

Das Neubauvorhaben A 20 Abschnitt 1 ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27 bis 31 und § 47 WHG vereinbar. Das ökologische Potenzial sowie der chemische Zustand der Oberflächenwasserkörper „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)“ und „Otter- und Hellerbäke“ verschlechtern sich nicht, ebenso wenig der mengenmäßige und chemische Zustand der GWK ‚Jade Lockergestein links‘ und ‚Leda-Jümme Lockergestein rechts‘ (Verschlechterungsverbot).

Das Vorhaben ist auch mit dem Verbesserungsgebot für die OWK und GWK vereinbar.

4 Geänderte landschaftspflegerische Maßnahmen

Die erste Änderung in Unterlage 9.4 „Maßnahmenblätter“ betrifft die naturschutzrechtliche Komplexmaßnahme 12 A_{CEF} „Naturnahe Entwicklung des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld“, die sich aus fünf Teilmaßnahmen mit jeweils eigenständigen Zielen zusammensetzt.

Die zugehörige Teilmaßnahmen 12.2 A „Entsiegelung“ hat keinen unmittelbaren Artenschutzbezug, sondern dient vorrangig dem Ausgleich der Versiegelung durch eine Entsiegelung. Die Herstellung der artenschutzbezogenen Funktionsräume wird dabei nicht durch die Entsiegelungsmaßnahme bestimmt. Gleichwohl war bislang vorgesehen, diese Teilmaßnahme an die Herstellung der vorgezogenen Artenschutzmaßnahme zu koppeln.

Dieser zeitliche Bezug wird nunmehr aufgehoben, um die Bauabläufe optimieren und ggf. eine umweltschonende Verwertung des Abbruchmaterials im Zuge des Autobahnbaus vorsehen zu können. Die Entsiegelung erfolgt deshalb zeitlich nicht mehr vorgezogen, sondern im Zuge des Straßenbaus.

Eine weitere Änderung betrifft die durch das Grundvorhaben (A 20, 1. Abschnitt) veranlasste Geschwindigkeitsbegrenzung auf der A 28: Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird im Bereich des Autobahndreiecks A 20 / A 28 auf dem Streckenabschnitt der A 28 (Abschnitt 120) zwischen Stationierung km 2,17 und Stationierung km 4,40 die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 120 km/h beschränkt. Diese Geschwindigkeitsbeschränkung wird im Zuge der 2. Planänderung weiter ausformuliert in das Maßnahmenkonzept aufgenommen (Unterlage 9.4, Maßnahme 15.4 V) um sicherzustellen, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung nicht eines Tages – z.B. bei Wegfall verkehrlicher Gründe – ohne Rücksicht auf das Habitatschutzrecht aufgehoben wird. Zugleich wird damit ein redaktioneller Fehler umfassend behoben, da in der bisherigen Unterlage 9.4 widersprüchliche Aussagen zur Maßnahme 15.4 V enthalten sind („entfallen“ im Inhaltsverzeichnis gegenüber dem Verweis auf FFH-VP im Maßnahmenblatt).

Des Weiteren erfolgt eine Anpassung der Teilmaßnahme 100.1 A „Naturnahe Verlegung der Bekhauser Bäke“. Ein Teilabschnitt des naturnah zu gestaltenden Gewässers wird nunmehr um ca. 120m von der Sandentnahme abgerückt, um das Risiko eines temporären Trockenfallens zu vermeiden. Zusätzlich wird ein entsprechendes Abbau-/ Sicherungsmanagement in Maßnahme 100.2 A für die Abbauphase installiert. Der Flächenbedarf für die naturnahe Gestaltung der Bekhauser Bäke erhöht sich um etwa 1 ha.

5 Ergänzendes Verfahren

5.1 Verfahren

Für die Änderung des bereits planfestgestellten Plans bedarf es eines Planänderungsverfahrens gemäß §§ 17d FStrG [1], 76 VwVfG [2]

5.2 Vorprüfung der UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben

Es wurde geprüft, ob für das Änderungsvorhaben eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 1 UVPG n.F. [3]). Dies wurde verneint. Geprüft wurde, ob allein die Änderung die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG n.F. [3] erreicht oder überschreitet, oder ob die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben im Zusammenwirken mit dem Grundvorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die nach der Änderung fortbestehenden Umweltauswirkungen des Grundvorhabens, für welches bereits eine UVP-Prüfung durchgeführt wurde (vgl. oben Kap. 1.1), sind bei der Vorprüfung als Vorbelastung berücksichtigt worden.

Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das potentielle Umweltrisiko durch die Retentionsbodenfilter sowie die naturnahe Gewässerumlegung nicht erhöht oder nachteilig verändert wird. Vielmehr erfolgen eine verbesserte Reinigungsleistung des Niederschlagwassers sowie eine naturschutzfachliche Aufwertung des verlegten Gewässerabschnittes, was das Beeinträchtigungspotenzial für die Umwelt minimiert.

Die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG n.F. [3] werden durch die Änderungen nicht erreicht oder überschritten (vgl. §9 Abs.1 Nr. 1 UVPG n.F. [3]).

Insgesamt sind durch das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gegenüber dem planfestgestellten und einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogenen Grundvorhaben zu erwarten. Vielmehr erfolgt eine qualitative Umweltentlastung ohne zusätzliche Beeinträchtigungen der relevanten Schutzgüter. Weitere Alternativen liegen nicht vor (vgl. Unterlage 22.9).

Aufgestellt:

Oldenburg, den 20.03.2020

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg

gez. Hollander

¹ Nach § 1 NVwVfG [7] gelten für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Vorschriften des VwVfG **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** mit Ausnahme der §§ 1, 2, 62 Abs. 2, §§ 78, 94 und 100-101.